

Allgemeine Verkaufsbedingungen der AUTOMANAGER BVBA

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehenden oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich und schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Unsere Verkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Vertragsbedingungen des Bestellers an diesen vorbehaltlos liefern bzw. die Bestellung vorbehaltlos abwickeln.
- (3) Mit erstmaliger Bestellung und Lieferung von Fahrzeugen zu den vorliegenden Verkaufsbedingungen erkennt der Besteller ihre ausschließliche Geltung auch für alle künftigen Bestellungen an.
- (4) Alle Abreden und Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Abwicklung der Bestellung sind in diesem Vertrag niedergelegt.
- (5) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Diesbezügliche Änderungen des Herstellerwerkes oder des Importeurs bleiben vorbehalten. Die Serienausstattung der Fahrzeuge kann von der deutschen Serienausstattung abweichen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, welche als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- (3) Bestellungen, die in rechtlicher Hinsicht als Angebot anzusehen sind, können innerhalb von 10 Werktagen durch uns angenommen werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Zustellung der Bestellung. Die Annahme der Bestellung muss schriftlich erfolgen, wobei das Schriftformerfordernis durch die Übersendung eines Telefaxschreibens gewahrt wird. Der Kaufvertrag kommt auch dann zustande, wenn wir die Lieferung der bestellten Ware ausführen. Wir verpflichten uns, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn wir die Bestellung nicht annehmen.
- (4) Angaben im Sinne der Ziffer (1) sowie öffentliche Äußerungen des Herstellers, des Importeurs oder deren Gehilfen werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn hierauf in dem Kaufvertrag ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab dem in dem Vertrag vereinbarten Lager ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Zusätzliche Ausgaben, etwa für den Transport aus unserem Lager, gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Kaufpreis und die Entgelte für etwaige Nebenleistungen sind bei Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung per Überweisung fällig. Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung; dadurch etwaig entstehende Kosten trägt der Besteller. Sofern sich aus dem Vertragsinhalt nichts anderes ergibt, ist die Zahlungsverpflichtung innerhalb von 14 Werktagen zu erfüllen. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der vorgenannten Frist nicht nach und hat er diesen Umstand zu vertreten, so befindet er sich nach Fristablauf in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch uns bedarf. In diesem Fall ist er verpflichtet, weitere Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden behalten wir uns vor.
- (4) Für den Fall, dass abweichend von Ziffer (3) eine Zahlungsfrist vereinbart wurde, ist der Besteller verpflichtet, bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt auch in diesem Falle vorbehalten.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Lieferung und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus dem Kaufvertrag. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können alleine hieraus keine zusätzlichen Rechte hergeleitet werden.
- (2) Konstruktions-, Form- und Farbveränderungen, die auf einer objektiven Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind. Gleiches gilt im Hinblick auf geringfügige Abweichungen des Lieferumfanges, sofern diese Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller nicht unzumutbar sind.
- (3) Sind Teilleistungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Angabe von Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus. Sie erfolgt darüber hinaus unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt somit die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheit des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben worden sind, können wir uns durch eine Rücktrittserklärung von dem Vertrag lösen und sind sodann von unserer Leistungspflicht befreit.

(6) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet bzw. dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer hierauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen nach deren Zugang, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5

Lieferverzögerungen und Haftungsbegrenzung

(1) Lässt sich eine vereinbarte Frist infolge von nicht durch uns zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall wird der Besteller unverzüglich unterrichtet. Dauern die Lieferverzögerungen einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist noch immer an, so kann jede Seite von dem Vertrag zurücktreten.

(2) Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist überschritten, so kann uns der Besteller zur Lieferung auffordern. Wir befinden uns in einem solchen Fall jedoch frühestens nach Ablauf von 6 Wochen seit der Überschreitung des Termins in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreitung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug. In allen Fällen gemäß dieser Ziffer bestimmen sich die Rechte des Bestellers nach Ziffer (3) dieses Abschnitts.

(3) Hat der Besteller Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf höchstens 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises, maximal jedoch auf nicht mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir ebenfalls mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(4) Begehrt der Besteller darüber hinaus den Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der Leistung, muss er uns im Falle der Vereinbarung eines bloß unverbindlichen Liefertermins gemäß Ziffer (2) Satz 1 dieses Abschnitts zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen, welche frühestens nach Ablauf von 6 Wochen seit der Überschreitung dieses Termins enden darf. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung ist ausgeschlossen, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit anzulasten ist.

(5) Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in den Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten, kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

(6) Etwaige Ansprüche auf Erstattung eines Verzugsschadens verjähren nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Anspruchsentstehung.

§ 6

Abnahme des Vertragsgegenstandes und Haftung des Bestellers

(1) Der Besteller hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand nach Zugang der Bereitstellungsanzeige unverzüglich abzunehmen. Unter Berücksichtigung des mit diesem Vertrag einhergehenden hohen Lager- und Logistikaufwand stellt die Abnahmeverpflichtung des Bestellers eine kaufvertragliche Hauptpflicht dar. Dies gilt nicht nur bei solchen Fahrzeugen, welche auf Wunsch des Bestellers von uns bestellt werden müssen (sogenannte Bestellfahrzeuge), sondern auch bei Fahrzeugen, welche bereits bei uns eingelagert sind.

(2) Kommt der Besteller seiner Verpflichtung aus Ziffer (1) dieses Abschnitts nicht innerhalb einer Frist von 2 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige nach und hat er dies zu vertreten, so können wir ihm schriftlich eine Nachfrist setzen. Die Versendung mittels Telefax genügt diesem Formerfordernis. Nach erfolgreichem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung bzw. Übersendung der schriftlichen Erklärung per Telefax von dem Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb der eigentlichen Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

(3) Für den Fall, dass wir Schadensersatz gemäß der vorstehenden Ziffer (2) dieses Abschnitts verlangen, beträgt dieser pauschal 15 % des vereinbarten Kaufpreises ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Nebenleistungen. Der Schadenersatzbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

(4) Unbeschadet der unter Ziffer (3) dieses Abschnitts aufgeführten Ansprüche sind wir im Falle des Annahmeverzugs des Bestellers und/oder der schuldhaften Verletzung seiner Mitwirkungspflichten auch berechtigt, den Ersatz der Mehraufwendungen für die Einlagerung des Kaufgegenstandes in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware bei uns oder bei einem Dritten eingelagert ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt auch in diesem Falle vorbehalten.

§ 7

Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Soweit in dem Vertrag nicht anders bestimmt, ist der Sitz unseres Vertriebsbüros in Falkensee, Deutschland Erfüllungsort.

(2) Sofern sich aus dem Inhalt des Vertrags nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab dem in dem Vertrag vereinbarten Lager vereinbart. Auf § 3 Ziffer 1 dieser Bedingungen wird verwiesen.

(3) Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bemisst sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(4) Befindet sich der Besteller in Verzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 8

Gewährleistung und Haftung

(1) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorzuwerfen ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten haben; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Als wesentlich ist eine Vertragspflicht anzusehen, wenn der Kunde gerade auf die Erfüllung dieser Pflicht vertraut hat und auch vertrauen durfte.

(3) Bei gebrauchten Kaufobjekten wird die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen.

(4) Bei neuen Kaufobjekten bestehen Gewährleistungsansprüche lediglich nach folgenden Maßgaben:

(a) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(b) Aus Begebenheiten, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem nach dem Inhalt des Vertrags erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine Rechte herleiten.

(c) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Die Nachbesserung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nachbesserung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen zu unseren Lasten. Machen diese Kosten mehr als 50 % des Lieferwertes ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer und Nebenleistungen aus, so sind wir berechtigt, die Nachbesserung zu verweigern.

(d) Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, in einer von dem Besteller gesetzten und angemessenen Frist nicht erfolgt oder durch uns verweigert wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und/oder – in den Grenzen der folgenden Ziffern – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus den Umständen, insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels etwas anders ergibt.

(5) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die auf Sachmängeln basierende Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

(6) Die Verjährungsfrist für Schadensersatz- und Mängelansprüche nach diesem Paragraphen beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Hiervon unberührt bleibt die Verjährung von Ansprüchen aus dem ProdHaftG und in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden; insoweit verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

(7) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9

Sonstige Schadensersatzhaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den §§ 5 und 8 dieser Bedingungen vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Ziffer (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10

Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen einschließlich bereits entstandener oder künftig noch entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit mit dem Besteller schriftlich die Bezahlung des Kaufpreises aufgrund des Scheck – Wechsel – Verfahrens vereinbart ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Scheck bei uns.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt zugleich auch ein Rücktritt vom Kaufvertrag. Wir sind nach der Zurücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist ebenfalls verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir insbesondere Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und die außergerichtlichen Kosten eines solchen Verfahrens zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns allerdings bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura – Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus dieser Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Falls zwischen dem Besteller und dem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die uns von dem Besteller im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den sodann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser in Satz 1 und 2 dieses Abschnitts genannten Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass uns der Besteller unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren

Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Forderungsschuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Dem Besteller ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte aus der Eigentumsvorbehaltssicherung beeinträchtigen können.

(7) Etwaige Verarbeitungen oder Umbildungen der Kaufsache nimmt der hierzu berechtigte Besteller für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Nebenkosten und Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.

(8) Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Nebenkosten und Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(9) Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Abtretung der Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn der Finanzierungsvertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen.

(10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder ihren Schätzwert um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11

Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Sitz unseres deutschen Vertriebsbüros in Falkensee Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (CISG).